GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

433. Solf, Wilhelm. 1914. "Verordnung des Reichskanzlers über den Ausnahmeszustand der Eingeborenen in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 15. August 1914." [Regulation by the Imperial Chancellor regarding the state of emergency with respect to indigenous peoples in the protectorates in Africa and the South Seas, dated 15 August 1914]. *Deutsches Kolonialblatt* 25, nº 17, pp. 768–769.

Declaration empowering the Governors to declare a state of emergency in their territories. During such conditions shortened court proceedings are permissible against indigenous persons.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

§ 6. Der Gouverneur kann für die Dauer des Ausnahmezustandes von dem Grundsatz des Post- und Telegraphengeheimnisses abweichende Vorschriften erlassen.

§ 7. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Regelung des Ausnahmezustandes der Eingeborenen besondere, auch abweichende Vorschriften zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung dem Gouverneur übertragen.

§ 8. Der Gouverneur trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. August 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. August 1914.

(L. S.) gez. **Wilhelm I. R.**

ggez. v. Bethmann Hollweg.

Verordnung des Reichskanzlers über den Ausnahmezustand der Eingeborenen in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 15. August 1914.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit dem § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) und dem § 7 der Kaiserlichen Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 1. August 1914 wird für diese Schutzgebiete verordnet, was folgt:

§ 1. Nach Ausbruch eines Krieges, Aufstandes oder Aufruhrs oder bei unmittelbar drohender Kriegs-, Aufstands- oder Aufruhrsgefahr kann der Gouverneur den Ausnahmezustand der Eingeborenen über das Schutzgebiet oder einen Schutzgebietsteil verhängen.

§ 2. Für die im § 1 bezeichneten Fälle kann der Gouverneur einen selbständigen Verwaltungsbeamten oder Militärbefehlshaber dauernd oder auf Zeit ermächtigen, bei dringender Gefahr vorbehaltlich seiner Bestätigung den Ausnahmezustand der Eingeborenen über einen bestimmten Teil des Schutzgebiets zu verhängen. Die Verhängung ist dem Gouverneur unverzüglich anzuzeigen.

§ 3. Die Aufhebung des Ausnahmezustandes (§§ 1, 2) wird vom Gouverneur verfügt.

§ 4. Die Verhängung und die Aufhebung des Ausnahmezustandes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentlichen Anschlag oder Veröffentlichung im Amtsblatt, bekannt zu geben.

§ 5. Während der Dauer des Ausnahmezustandes findet auf Eingeborene, die sich strafbar machen, ein beschleunigtes Strafverfahren, möglichst unter Hinzuziehung von mindestens zwei Beisitzern, Anwendung.

Über die in diesem Verfahren erforderlichen Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen, die den Grund anzugeben haben, wenn zu den Verhandlungen keine Beisitzer hinzugezogen worden sind.

Die Protokolle und das mit Gründen niedergeschriebene Urteil sind nachträglich dem Gouverneur mittels Berichts einzureichen.

§ 6. Der Gouverneur kann anordnen, daß für die Dauer des Ausnahmezustandes die Polizeitruppe oder ein Polizeitruppenteil dem Kommandeur der Schutztruppe unterstellt wird. Mit der Unterstellung treten die der Polizeitruppe oder dem Polizeitruppenteil angehörenden Eingeborenen unter die Militärgesetze. Die Unterstellung der der Polizeitruppe oder dem Polizeitruppenteil angehörenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine sowie des Landsturmes regelt sich nach § 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 610).

§ 7. Der Gouverneur wird, unbeschadet des § 5, ermächtigt, zur Regelung des Ausnahmezustandes der Eingeborenen Vorschriften des Eingeborenenrechts zu erlassen.

Der Gouverneur trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8. Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 16 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. Solf.

Verordnung über die Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in Kriegszeiten und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene.

Vom 14. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 37, 422 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1189), des § 3 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1289) und des § 4 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Verordnungen über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten

und

das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene vom 28. Dezember 1899 (A. V. Bl. für 1914 S. 284 ff.)

finden auf die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin-Schloß, den 14. August 1914.

(L. S.) gez. **Wilhelm I. R.**
ggez. v. Bethmann Hollweg.

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Einführung eines Eheregisters für Eingeborene.

Vom 28. April 1914.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird hiermit mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verfügt, was folgt:

I. Auf Antrag wird die Eheschließung Eingeborener, die vor dem Religionsdiener eines christlichen Bekenntnisses erfolgt ist, in ein amtliches Register im Bezirk des Wohnortes des Mannes eingetragen.

II. Der Nachweis der erfolgten Eheschließung wird durch eine Bescheinigung des Religionsdieners, vor dem die Eheschließung stattfand, oder durch einen Auszug aus dem Kirchenbuch geführt.

Zur Stellung des Antrages auf Eintragung der Eheschließung in das Register ist jeder Ehegatte und der Religionsdiener, vor dem die Ehe eingegangen wurde, befugt.

III. Die Eintragung begründet die Vermutung, daß die Ehe, deren Schließung in dem Register eingetragen ist, die einzig gültige Ehe ist, in der die Eheleute leben. Die Ehefrau hat den Familiennamen des Mannes zu führen.